



ZEICHENERKLÄRUNG

- GEWERBEGEBIET (GE)
- EINGEMESSENE GEBÄUDE
- PFLANZGEBOT
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- GRÜNFLÄCHE
- VERKEHRSGRÜN
- HAUPTVERSORGSLEITUNG OBERIRDISCH
- HAUPTVERSORGSLEITUNG UNTERIRDISCH
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VOM PLANER NACHGETRAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE GELTUNGSBEREICH
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG SONST. UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- GEH - FAHR - ODER LEITUNGSRECHT
- SICHTFLÄCHE V.D. BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE
- ZUFAHRTSVERBOT
- FAHRVERKEHRSSTRASSE
- FUSSWEG (GEHWEG)
- ABWEICHENDE BAUWEISE

NUTZUNGSSCHABLONE

1	2	1-ART D.BAUL.NUTZUNG	2-ZAHL D.VOLLGESCHOSSE
3	4	3-GRZ GRUNDFL.-ZAHL	4-GFZ GESCHOSSFL.-ZAHL
5	6	5-DACHNEIGUNG	6-BAUWEISE
		GD - GENEIGTES DACH	

GEMEINDE STADT HASLACH I.K. FASSUNG 5
 BEB. PL. GEWERBEGEBIET GRÜN ANLAGE 4
 ZEICHNERISCHER TEIL BLATT —

AUFGESTELLT
 NACH § 2 ABS.1 BAUGB VOM 8.12.1986 VOM 19. Mai 1987
 DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES AM 15. Juni 1987
 ORTSÜBLICHE BEKÄNTMACHUNG DEN 15. Juni 1987
 DER BÜRGERMEISTER

BÜRGERBEFÄHIGUNG
 NACH § 3 ABS.1 BAUGB VOM 8.12.1986 AM - 8. Sep. 1987

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
 NACH § 3 ABS.2 BAUGB VOM 8.12.1986 VOM 30. Mai 1988
 BIS 30. Juni 1988
 ORTSÜBLICHE BEKÄNTMACHUNG AM 20. Mai 1988

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
 NACH § 10 BAUGB VOM 8.12.1986 IN VERBINGUNG AM 26. Sep. 1988
 MIT § 4 ABS.1 GO DEN 26. Sep. 1988
 DER BÜRGERMEISTER

RECHTSKRÄFTIG
 NACH § 12 BAUGB VOM 8.12.1986 AM 18. Nov. 1988
 DURCH ORTSÜBLICHE BEKÄNTMACHUNG DEN 18. Nov. 1988
 DER BÜRGERMEISTER

ÜBEREINSTIMMUNG
 ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE
 DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES
 VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN
 BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES DER
 ÜBEREINSTIMMT
 AUSGEFERTIGT, DEN 18. Nov. 1988
 DER BÜRGERMEISTER